Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9119.) Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 2. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1.

Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besitzung.

In die Rolle kann jede in der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, belegene, mit einem Wohnhause versehene Besitzung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt ist.

§. 2.

Zur Eintragung des Landguts in die Landgüterrolle ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Grundstücke belegen sind, welche das Landgut bilden.

Das Amtsgericht in Kiel ist für diejenigen Grundstücke zuständig, für welche dasselbe nach §. 32 des Gesetzes vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) das Grundbuch führt.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Oberlandesgericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgericht das Landgut in die Rolle einzutragen ist.

§. 3.

In der Rolle erhält jedes Landgut ein eigenes Blatt.

Das Landgut besteht aus denjenigen Grundstücken, welche auf dem Rollenblatte eingetragen sind. Dieselben müssen nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuchs oder nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet werden.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1886.

Auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuchs ist die Nummer des Rollenblatts kostenfrei zu vermerken.

§. 4.

Ein Landgut soll in die Rolle nur dann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 zur Zeit der Eintragung vorhanden sind.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil diese Voraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht vorhanden gewesen seien.

§. 5.

Die Eintragung sowie die Löschung in der Rolle erfolgt auf Antrag des Eigenthümers beziehungsweise der Eigenthümer, welche über das Landgut letztwillig verfügen können.

§. 6.

Die Anträge auf Eintragung beziehungsweise auf Löschung in der Rolle werden bei dem Amtsgerichte, unter Anwendung der §§. 32 bis 34 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446), mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Antragsteller mitzutheilen, daß die Eintragung beziehungsweise die Löschung erfolgt ist.

§. 7.

Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam, sofern Derselbe Eigenthümer des ganzen Landguts oder eines den Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 entsprechenden Theils desselben ist.

§. 8.

Bei Grundstückserwerbungen zu einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Zuschreibung in dem Grundbuche die Zuschreibung auch in der Rolle zu bewirken, wenn der Erwerber seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Bei Veräußerungen eines Theiles von einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Abschreibung im Grundbuche auch die Löschung des veräußerten Theils in der Rolle zu bewirken, wenn bei demselben die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 nicht zutreffen.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so erhält der veräußerte Theil in der Rolle ein eigenes Blatt, wovon der Erwerber zu benachrichtigen ist.

In den Fällen dieses Paragraphen erfolgen die Zuschreibungen und Löschungen in der Rolle, sowie die Anlegung eines neuen Blattes von Amtswegen und kostenfrei.

§. 9.

Die Einsicht der Rolle ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Amtsgerichts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Die Einsicht der Rolle erfolgt kostenfrei.

§. 10.

Wird der Eigenthümer eines Landguts ohne Hinterlassung eines Ehegatten von mehreren Nachkommen beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einer derselben, der Anerbe, berechtigt, bei der Erbtheilung das Landgut nebst Zubehör nach Maßgabe der §§. 11 bis 16 zu übernehmen.

§. 11.

Der Anerbe ist berechtigt, das Landgut nebst Zubehör für zwei Drittheile des nach den §§. 14 bis 16 festzustellenden Werthes zu übernehmen.

§. 12.

Die Berechtigung der Nachkommen zur Uebernahme des Landguts wird nach folgenden Grundsätzen geregelt:

Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Unehelichen Kindern des Vaters steht die Berechtigung nicht zu. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, soweit dieselben volles Erbrecht haben, stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

Kinder, welche zur Zeit der Erbtheilung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigt sind, sowie Kinder, welche eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen nach.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Nachkommen nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen.

§. 13.

Mittelst Eintragung in die Landgüterrolle kann bestimmt werden, daß der jüngere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vorgeht.

§. 14.

Der Werth des Landguts wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Das Landgut nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Wirthschaftsinventars, wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, den dasselbe durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewährt.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Landgute ruhenden Hypotheken und Grundschulden findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet. Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerthe zu berechnende Werth des Wirthschaftsinventars hinzugesetzt.

Auf Verlangen eines Betheiligten sind Landgüter, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswerth haben, als die übrigen Grundstücke, nach dem Verkaufswerthe zu schätzen.

Von dem Gesammtwerthe des Landguts nebst Zubehör werden die vorübergehenden Gutslasten, z. B. Altentheile, mit einem nach Maßgabe des §. 9 der Civilprozeßordnung zu berechnenden Kapital, höchstens aber mit dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, in Abzug gebracht.

Das so ermittelte Kapital bildet den Werth des Landguts.

§. 15.

Im Sinne dieses Gesetzes sind Zubehör des Landguts:

1) die mit dem Landgute oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;
2) die auf dem Landgute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Hölzungen und Bäume;
3) das Wirthschaftsinventar; dasselbe umfaßt:
   das auf dem Landgute behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, mit Ausschluß des nicht auf dem Landgute selbst gezüchteten, als Handelswaare dienenden Viehes,
   das auf dem Landgute behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Acker- und Hausgeräth, einschließlich des Leinenzeuges und der Betten,
   den vorhandenen Dünger und die für die Bewirthschaftung des Landguts bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§. 16.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten erfolgt die Feststellung des Werths des Landguts nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15, sowie die Feststellung der Zahlungsfristen für die Abfindungen und der Verzinsung der letzteren durch Sachverständige unter Leitung des Nachlaßrichters. Bei den letzteren Feststellungen sind nach billigem Ermessen die wirthschaftlichen Verhältnisse des

Landguts, die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers und das Bedürfniß der Abzufindenden zu berücksichtigen.

Die Betheiligten haben sich über die Person der Sachverständigen zu einigen; anderenfalls ernennt der Nachlaßrichter dieselben und nöthigenfalls einen Obmann.

Die Sachverständigen und der Obmann sind, sofern sie nicht für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt sind, vom Nachlaßrichter nach §. 375 der Civilprozeßordnung zu beeidigen. Das erstattete Gutachten ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 2 bis 5 des §. 543 der Civilprozeßordnung anfechtbar.

§. 17.

Die §§. 14 bis 16 finden außer den Fällen des §. 10 Anwendung, wenn nach bestehendem Recht den Nachkommen des verstorbenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten die Befugniß zur Uebernahme des Landguts zusteht; bei dem Vorhandensein mehrerer Nachkommen finden die Vorschriften der §§. 10 bis 16 Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Anerbe bei der Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten diesem gegenüber nicht befugt ist, von dem Werthe des Landguts ein Drittheil (§. 11) in Abzug zu bringen.

§. 18.

Kann nach bestehendem Recht der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung mit den Erben des verstorbenen Ehegatten einen geringeren Theil, als die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, zu welchem das Landgut gehört, beanspruchen, so finden bei dem Vorhandensein eines oder mehrerer Nachkommen die §§. 10 bis 16 Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Anerbe bei der Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten diesem gegenüber nicht befugt ist, von dem Werthe des Landguts ein Drittheil (§. 11) in Abzug zu bringen.

§. 19.

Sind mehrere Landgüter vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Jeder Nachkomme kann in der Reihenfolge seiner Berufung nach seiner Wahl ein Landgut übernehmen.

Sind mehr Landgüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

§. 20.

Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Gutsübernehmer durch Eintragung in das Grundbuch sichergestellt werden.

§. 21.

Diejenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, sind befugt, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unter Beifügung des Jahres und

Tages unterschriebenen stempelfreien Urkunde die Anwendung der §§. 10 bis 16, der im §. 17 für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Nachkommen getroffenen Bestimmung, sowie der §§. 18 bis 20 auszuschließen oder unter den Miterben diejenige Person zu bestimmen, welche zur Uebernahme des Landguts oder der mehreren Landgüter berechtigt sein soll, sowie die in dem §. 23 erwähnten Verfügungen zu treffen.

In gleicher Weise kann, vorbehaltlich des Pflichttheilsrechts der Miterben und der Ansprüche des überlebenden Ehegatten, bestimmt werden, zu welchem Betrage der Gutswerth bei der Erbtheilung oder Auseinandersetzung angerechnet werden, daß und in welcher Höhe der Gutsübernehmer ein Voraus erhalten oder in einer sonstigen Weise bevorzugt werden soll.

Kann eine letztwillige Verfügung über das Landgut nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden, so genügt es, daß die Urkunde von einem der Ehegatten geschrieben und von beiden Eheleuten unterschrieben wird.

§. 22.

Für die Berechnung des Pflichttheils der Miterben, welche das Landgut nicht übernehmen, ist der nach den §§. 10 bis 16 zu ermittelnde Erbtheil derselben maßgebend.

§. 23.

Wegen Verletzung des Pflichttheils können nicht angefochten werden:

1) Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, das Landgut nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten;
2) Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit, unter der Verpflichtung des Gutsübernehmers, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten, hinausgesetzt wird.

Die unter Nr. 1 erwähnten Verfügungen können auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachtheile der zweiten Ehe angefochten werden.

§. 24.

Die in den §§. 10 bis 23 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

1) wenn die zu dem Landgute gehörenden Gebäude zur Zeit des Todes des Erblassers mit einem den Grundsteuerreinertrag der Liegenschaften übersteigenden Nutzungswerthe zur Gebäudesteuer angesetzt sind;

2) wenn die bei der Erbtheilung oder Auseinandersetzung betheiligten Personen nicht allein Eigenthümer des Landguts sind;

3) wenn das Landgut beim Tode des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung des Landguts in die Rolle stattgefunden haben, nach §. 1 Absatz 2 nicht eintragungsfähig gewesen wäre; jedoch kommt der Mangel eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers nicht in Betracht, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gewährt hat.

§. 25.

Für jede Eintragung und für jede Löschung in der Rolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung, wird, außer in den Fällen des §. 8, eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Die Anträge zur Rolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Erbtheilungen und Auseinandersetzungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen, sind frei vom Kaufstempel.

§. 26.

Das bestehende Anerbenrecht, sowie das bestehende Recht über Altentheil, Setzwirthschaft, väterliche Aussage und fortgesetzte Gütergemeinschaft bleiben in Geltung.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. April 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9120.) Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs. Vom 12. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) finden vom 1. Juli 1886 ab auf Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die hiernach zu bewirkenden Eintragungen in ein besonderes Buch erfolgen können.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1886

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.